



Gemeinde Amelinghausen  
Der Gemeindedirektor

Lüneburger Straße 50  
21385 Amelinghausen

Zentrale 041 32 | 92 09-0  
Fax 041 32 | 92 09 16



Gemeinde Amelinghausen Lüneburger Str. 50 21385 Amelinghausen

Landkreis Lüneburg  
Untere Naturschutzbehörde  
Horst-Nickel-Str. 4  
21337 Lüneburg

Christoph Palesch  
Tel. 041 32 | 92 09-22  
E-Mail christoph.palesch  
@samtgemeinde-amelinghausen.de

Raum 1.3  
Aktenzeichen: Schutzhütte KBH  
Freitag, 1. September 2023

## **Schutzhütte in der Kronsbergheide; hier: Stellungnahme inkl. Antrag auf Ausnahmegenehmigung**

Sehr geehrter Herr Bartscht, sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte mit diesem Schreiben darlegen, dass mit dem Bau der Schutzhütte in der Kronsbergheide, entgegen Ihres Schreibens vom 27.07.23 (siehe Anlage) und Ihren Aussagen beim Ortstermin am 24.08.23, weder ein Verstoß gegen die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG-VO) vorliegt, noch gegen § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstoßen wird.

Dennoch stelle ich hiermit einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 LSG-VO für die in der Kronsbergheide errichtete Schutzhütte auf dem Grundstück Gemarkung Amelinghausen, Flur 8, Flurstück 2/7. Die Schutzhütte hat eine Größe von 6,20 m x 5,00 m bei einer Firsthöhe von 3,60 m. Darüberhinaus hat eine gepflasterte Fläche unterhalb der Hütte ein Ausmaß von 7,30 m x 6,00 m. Der Flächeneigentümer hat der Maßnahme zugestimmt.

Weiter beantrage ich hiermit die Ausnahmegenehmigung für die vor der Schutzhütte platzierten Tische, Bänke und die Spielgeräte in Form von Heidschnucken.

### Begründung

Zunächst zum von Ihnen vermuteten Verstoß gegen die LSG-VO:

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO ist es im Landschaftsschutzgebiet verboten, bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Eine Schutzhütte ist gemäß § 60 Abs. 1 NBauO grundsätzlich eine verfahrensfreie, also auch genehmigungsfreie, Baumaßnahme (bauliche Anlage), wenn sie gemäß Nr. 1.7 des Anhangs jedermann zugänglich ist, keine Aufenthaltsräume hat und u.a. von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben wird. All diese Attribute treffen auf die errichtete Schutzhütte zweifelsfrei zu, so dass es sich baurechtlich grundsätzlich um eine Baumaßnahme handelt, für die es keine bauaufsichtliche Genehmigung bedarf.

**Bankverbindungen:** Sparkasse Lüneburg | BIC: NOLADE 21LBG | IBAN: DE14 2405 0110 0003 0005 44  
Volksbank Lüneburger Heide e. G. | BIC: GENODEF 1NBU | IBAN: DE54 2406 0300 0008 1884

00

**Umsatzsteuer-ID:** DE342455074



Dennoch wäre diese Maßnahme nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 1. HS LSG-VO grundsätzlich verboten, wenn sie den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 1 LSG-VO zuwiderlaufen würde. Die Gemeinde Amelinghausen weist hier darauf hin, dass der Verbotstatbestand der Nr. 11 nicht, wie in Ihrem Schreiben vom 27.07.23, separat betrachtet werden kann, man also nicht per se sagen darf, dass es verboten ist, bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Die bauliche Anlage muss zudem den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 1 LSG-VO zuwiderlaufen.

Die Errichtung der Schutzhütte stellt aus meiner Sicht keine Handlung dar, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändert oder dem Schutzzweck nach § 1 LSG-VO zuwiderläuft.

Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird durch die Schutzhütte nicht verändert. Gemäß § 1 Abs. 5 2. Spiegelstrich LSG-VO ist der Bereich „Luheheide“ westlich und südwestlich von Lüneburg vor allem durch Kiefernwälder, Heide- und Magerrasen geprägt, die eine große Bedeutung für die Erholungsnutzung und den Tourismus sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes haben. Die Schutzhütte verändert dieses Gepräge nicht. Zudem dient die Schutzhütte gerade dem Schutz der Wanderer und anderer Personen, die das Gebiet zur Erholung oder touristisch nutzen. Eine Schutzhütte ist schließlich auch genau typisch für diesen sowohl durch die Heide, aber auch durch die menschliche Erholungsnutzung geprägten Landschaftscharakter. Auch Größe und Standort der Schutzhütte verändern den Charakter des Landschaftsraums der Kronsbergheide nicht. Um tatsächlich das gesamte Gepräge der Landschaft zu verändern, ist die Schutzhütte ersichtlich nicht annähernd groß genug. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den nahen, deutlich größeren, Heidschnuckenstall.

Die Schutzhütte läuft auch nicht dem Schutzzweck des § 1 LSG-VO zuwider. Gemäß § 1 Abs. 4 LSG-VO ist besonderer Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzbarkeit der Naturgüter, der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und die Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Sowohl im Schreiben vom 27.07.23 als auch beim Ortstermin am 24.08.23 hat die Kreisverwaltung insbesondere auf den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes abgestellt. Sowohl dem Wortlaut des § 1 Abs. 4 LSG-VO als auch des § 2 Abs. 1 LSG-VO nach ist damit ein einheitlicher Schutzzweck mit verschiedenen Schutzrichtungen formuliert, die in keinem hierarchischen Verhältnis stehen. Es ist aus meiner Sicht daher nicht möglich, einen einzelnen Aspekt herauszugreifen und diesen isoliert und ohne Abwägung mit den weiteren Aspekten im Einzelfall als verletzt anzusehen.

Aus meiner Sicht allerdings läuft die Errichtung der Schutzhütte selbst bei isolierter Betrachtung des Aspekts „Erhalt der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes“ diesem nicht zuwider. Aus meiner Sicht müsste hierfür die Landschaft in ihrer Eigenart und Schönheit betroffen sein. Das Abstellen auf eine Sinneswahrnehmung kann dabei schon aus rechtsstaatlichen Gründen nicht zu einem Maßstab führen oder Grundlage für die Entscheidung der Kreisverwaltung sein. Aus meiner Sicht kann eine Verletzung der Schönheit einer Landschaft nur in extremen Fällen angenommen werden, die kaum einen vertretbaren abweichenden Geschmack zulassen. Dies ist hier ersichtlich nicht der Fall. Das Ziel des Erhaltes der Eigenart und Schönheit der Landschaft ist daher nicht verletzt.

Weder Standortwahl noch Umfang noch andere Aspekte der Schutzhütte stehen im Kontrast zur Eigenart und Schönheit der Landschaft. Insbesondere wird kein so extremer Widerspruch erreicht, dass von einer „Überformung“ gesprochen werden kann. Die Hütte liegt auch nicht, entgegen des Schreibens vom 27.07.23, „mitten in der Fläche, dominant im Blickfeld des Betrachters“, sie steht etwas abgerückt vom Waldrand und an einem nahen Wanderweg. Aus meiner Sicht darf im Bemühen um eine objektive



Beurteilung dieses Aspekts nicht der Fehler gemacht werden, jede Abweichung von der alten Schutzhütte automatisch als Landschaftsverletzung zu verstehen.

Die Schutzhütte fügt sich aufgrund der landschaftsangepassten Bauweise harmonisch in die Kronsbergheide ein. Die vor allem in den Blick fallenden Außenwände und das Dach bestehen aus Holz sowie roten Dachschindeln. Sie passen nicht nur aufgrund der naturnahen Materialien ins Landschaftsbild, die Schutzhütte entspricht damit auch der Gestaltung des Heidschnuckenstalls. Die Hütte sticht höchstens dadurch aus der Umgebung heraus, dass sie neuwertig aussieht, was sich durch die Witterung anpassen wird.

Schließlich ist ebenfalls die Bedeutung für die Erholungsnutzung zu berücksichtigen. Die Schutzhütte dient dem Schutz der Bürger, Touristen und weiteren Personen in der Kronsbergheide insbesondere vor Niederschlägen, Gewittern aber auch bei starker Sonnenstrahlung. Dabei ist gerade in der Kronsbergheide deren erhebliche Bedeutung für den Tourismus zu berücksichtigen, die auch die LSG-VO in § 1 Abs. 5 LSG-VO für das ganze Gebiet anerkennt. Die Kronsbergheide ist zentrale Anlaufstelle für Touristen, sie ist an den Parkplatz an der B 209 angebunden, der auch einen Wohnmobilstellplatz enthält und Ausgangspunkt vieler Wanderungen in die Heide ist.

Angesichts dieser Bedeutung ist eine Schutzhütte von der Größe der nun errichteten Hütte in der Kronsbergheide sinnvoll, weil hierin auch mehrere Wandergruppen bei Unwetter Schutz finden können, auch Familien mit Kinderwagen Unterschlupf finden und die Hütte gänzlich barrierefrei zugänglich ist. Anders als Sie im Schreiben vom 27.07.23 mitteilen, ist das größere Volumen der Hütte daher unter dem Aspekt der Bedeutung für die Erholungsnutzung für die Kronsbergheide sogar zu begrüßen.

**Aus meiner Sicht liegt daher, anders als Sie mit Schreiben vom 27.07.23 mitgeteilt haben, kein Verstoß gegen § 2 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO vor, denn die Schutzhütte verändert weder den Charakter des Landschaftsschutzgebietes noch läuft sie dem Schutzzweck nach § 1 LSG-VO zuwider.**

Ich weise darauf hin, dass, sollten Sie zu einer anderen rechtlichen Beurteilung kommen, es aus meiner Sicht weitere Optionen in der LSG-VO gibt, die Hütte an Ort und Stelle zu genehmigen.

Eine erste Option ergibt sich aus meiner Sicht aus § 2 Abs. 3 Nr. 1 LSG-VO. Danach gelten die Absätze 1 und 2 (also auch das genannte Verbot aus § 2 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO) nicht für u.a. Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Der Wortlaut „Schutzhütte“ alleine spricht aus meiner Sicht schon sehr dafür, dass sie den Zweck der Gefahrenabwehr inne hat. Wie bereits beschrieben, dient sie vor allem dem Schutz vor Niederschlägen wie Starkregen, Hagel oder Schnee, aber eben auch Sonnenstrahlung oder Gewittern. Damit würde ein Verbot nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO nicht erneut zur Geltung kommen.

Eine zweite Option ergibt sich aus meiner Sicht aus § 3 LSG-VO. Danach kann die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verböten des u.a. § 2 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO für einfache, landschaftsgebundene Erholungseinrichtungen erteilen, wenn die Maßnahme mit dem Schutzzweck des § 1 LSG-VO vereinbar ist. Die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck wurde hier bereits dargelegt. Aus meiner Sicht handelt es sich darüber hinaus zudem um eine einfache, landschaftsgebundene Erholungseinrichtung. Ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung ist, wie oben beschrieben, hiermit gestellt.

Sollten Sie, wie ich, rechtlich zu der Auffassung kommen, dass der Verbotstatbestand des § 2 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO nicht erfüllt ist, betrachten Sie diesen Antrag bitte als gegenstandslos. Sollten Sie, wie aus



meiner Sicht ebenso denkbar, zu dem Ergebnis kommen, dass das Verbot aus § 2 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO durch § 2 Abs. 3 Nr. 1 LSG-VO entfällt, betrachten Sie den Antrag bitte ebenso als gegenstandslos.

**Als Zwischenfazit möchte ich an dieser Stelle mitteilen, dass ein rechtliches, gar ordnungsrechtliches, Eingreifen der Kreisverwaltung auf Grundlage der LSG-VO aus meiner Sicht nicht notwendig erscheint.**

Weiter zum vermuteten Verstoß gegen § 30 BNatSchG:

Entgegen Ihrer Aussagen im Schreiben vom 27.07.23 („Es gibt zudem noch zu prüfende Hinweise, dass sich an dem Standort ein weiterer Biotoptyp etabliert hat („Sandtrockenrasen“ (RS)), dieser würde ebenfalls unter den gesetzlichen Biotoptyp nach § BNatSchG fallen“) teilten Sie am 24.08.23 mit, dass es sich bei der Fläche, auf der die Hütte errichtet wurde, de facto um ein Biotop nach § 30 BNatSchG handelt. Hier möchte ich zunächst meine Verwunderung darüber zur Kenntnis bringen, dass dies innerhalb einer so kurzen Zeit abschließend kartiert werden konnte. Weiter legten Sie Fotos von verschiedenen blühenden Pflanzen vor, die im Mai 2023 gemacht worden sein sollen. Ich bat im Gespräch am 24.08.23 darum, dass mir diese Fotos mit Datumsvermerk und einem Nachweis über den Ort zugesendet werden. Dies sagten Sie im Gespräch zu. Geschehen ist es bisher nicht. Mittlerweile haben wir unser Fotoarchiv bemüht und uns Fotos dieser Fläche aus verschiedenen Jahreszeiten und mehrerer Jahre angesehen, eine Blütenpracht konnten wir dabei zu keinem Zeitpunkt feststellen. Auch Mitarbeitende des Bauhofes waren sichtlich überrascht, als wir die von Ihnen dargestellten Bilder zeigten.

Weiter möchte ich darauf hinweisen, dass die Fläche, auf der die Schutzhütte errichtet wurde, im Geo-Portal des Landkreises Lüneburg nach wie vor nicht als Biotop nach § 30 BNatSchG ausgewiesen wurde. Stand heute ist die Fläche ausschließlich als Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet (siehe Anlagen). In die Darstellungen des Geo-Portals muss ich ein gewisses Vertrauen haben dürfen, ohne jeden Sachverhalt mit der Unteren Naturschutzbehörde abstimmen zu müssen. Die Aussagen im Geo-Portal müssen zeitlich korrekt dargestellt und vor allem valide sein.

Aus meiner Sicht liegt jedoch, wenn es sich bei der Fläche letztlich um ein Biotop nach § 30 BNatSchG handelt, kein Verstoß gegen § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BNatSchG, wie in Ihrem Schreiben vom 27.07.23 beschrieben, vor. Demnach sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung u.a. von Zwergstauch- oder Wacholderheide oder auch Trockenrasen führen können. Entgegen Ihrer Aussagen im Schreiben vom 27.07.23 möchte ich betonen, dass die Schutzhütte nicht auf dem Gebiet des unter Aktenzeichen 3497 bei Ihnen geführten Biotops (Zwergstauchheide) errichtet wurde, auch nicht teilweise. Die Hütte wurde ausschließlich auf Rasen, gemäß Ihrer Aussage „Sandtrockenrasen“ errichtet.

Selbst wenn die Schutzhütte nun in einem Biotop nach § 30 BNatSchG errichtet worden wäre, läge darin weder eine Zerstörung, noch eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG. Eine Zerstörung setzt voraus, dass die Substanz eines Gebietes vollständig oder teilweise vernichtet wird und das Biotop hierdurch gänzlich verloren geht (BeckOK UmweltR/Albrecht, 67. Ed. 1.7.2020, BNatSchG § 30 Rn. 23). Ein Verlust des Biotops wäre aus meiner Sicht selbst dann nicht erfolgt, wenn die Schutzhütte gänzlich in die Heidefläche, also in ein kartiertes und ausgewiesenes Biotop nach § 30 BNatSchG, gebaut worden wäre.

Eine erhebliche Beeinträchtigung erfasst Veränderungen, die den Wert des Biotops und die Eignung als Lebensraum für die ihn betreffenden Lebensgemeinschaften bzw. Tier- und Pflanzenarten mindern. Die Veränderung muss nach Art, Umfang und Schwere eine gewisse Erheblichkeit erreichen (BeckOK



UmweltR/Albrecht, 67. Ed. 1.7.2020, BNatSchG § 30 Rn. 24, 25). Auch wenn die Hütte in den geschützten Biotopbereich gebaut worden wäre, würde sie das Biotop lediglich geringfügig beeinflussen. Tatsächlich könnte aus der gepflasterten Fläche kein Sandtrockenrasen mehr wachsen, dies würde jedoch nur einen Bruchteil der gesamten Biotopfläche umfassen. Insofern würde die Hütte das Biotop nicht mehr beeinflussen, als der nahe gelegene Wanderpfad, der mitten durch die Heideflächen verläuft und auf dessen Fläche durch die Begehung keine Heide (und auch kein Sandtrockenrasen) wachsen kann. Zudem stellt die Hütte kein Hindernis für die im Biotop lebenden Tiere dar, im Gegenteil findet sich an einer der Außenwände ein Insektenhotel, das den vor Ort lebenden Insektenarten einen geschützten Nistplatz bereitstellt und sogar die Entwicklung und den Erhalt des Biotops fördert.

**Als Zwischenfazit möchte ich an dieser Stelle mitteilen, dass ein Verstoß gegen § 30 BNatSchG aus meiner Sicht nicht vorliegt, weil schlicht kein Biotop zerstört oder erheblich beeinträchtigt wurde.**

Sollte die Kreisverwaltung hier eine andere rechtliche Auffassung vertreten, und den Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG grundsätzlich bejahen, weise ich auf § 30 Abs. 3 BNatSchG hin und stelle vorbehaltlich der aus meiner Sicht nicht korrekten Rechtsauffassung der Kreisverwaltung einen Ausnahmeantrag. In diesem Fall kann die Beeinträchtigung sicher ausgeglichen werden.

Warum in Ihrem Schreiben vom 27.07.23 darüber hinaus auch die FFH-Richtlinie angesprochen wird, erschließt sich mir nicht, es liegt kein Verstoß gegen Vorschriften zum Schutz von FFH-Gebieten vor. Das liegt schon alleine daran, dass ein solches Gebiet in der Kronsbergheide nicht besteht.

In Ihrem Schreiben vom 27.07.23 legen Sie abschließend dar, dass eine Prüfung von § 35 BauGB letztlich dahingehend ausläuft, dass öffentliche Belange beeinträchtigt sind, weil gegen die LSG-VO verstoßen worden ist. Wie ich bereits dargelegt habe, wird dies grundsätzlich in Zweifel gezogen. Dennoch möchte ich rechtlich auch zu § 35 BauGB Stellung nehmen.

Im Außenbereich ist ein nicht privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zulässig, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Erschließung ist angesichts der Natur der Schutzhütte über die vorhandene Weganbindung nicht erforderlich. Zudem liegt keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor. Nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nicht beeinträchtigt. Hiermit ist der Schutz der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft gemeint.

Damit sind hier im Wesentlichen die gleichen Schutzgüter wie im Rahmen des § 1 Abs. 4 LSG-VO zu prüfen. So wie der Bau der Schutzhütte nicht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck steht, § 2 Abs. 1 LSG-VO, so beeinträchtigt er daher auch nicht die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

**Abschließend möchte ich festhalten, dass aus meiner Sicht, theoretisch, ein Eingreifen der Kreisverwaltung nicht erforderlich gewesen wäre. Es wird weder gegen die LSG-VO, das BNatSchG noch gegen baurechtliche Vorschriften verstoßen.**



Ich bitte daher darum, dies anzuerkennen oder alternativ eine Ausnahmegenehmigung auszusprechen.

Freundliche Grüße

Christoph Palesch  
- Gemeindedirektor -